

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 19
Ausgabetag 13. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
18. 4. 1950	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin (Vorschriften über Gewinnabführung 1950) 99	18. 4. 1950	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Höchstpreise für Diamantwerkzeuge und deren Instandsetzung . . 101
25. 4. 1950	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin 100	26. 4. 1950	Anordnung über die Weiterberechnung des Haushaltsaufschlages auf Textilerzeugnisse 101
		2. 5. 1950	Anordnung zur Regelung der Preise für Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 4½ und 9 Prozent 101

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin
(Vorschriften über Gewinnabführung 1950).
Vom 18. April 1950.
Auf Grund des Abschnitts IX (2) der Verordnung vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) wird die nachstehende Dritte Durchführungsbestimmung erlassen:
§ 1
Die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) sowie alle ähnlichen Betriebe und Unternehmen der

Gebietskörperschaft Groß-Berlin, die Finanzpläne für 1950 aufstellen. — in der Folge kurz „Betriebe“ genannt —, haben ihre abführungspflichtigen Gewinne im Jahre 1950 an das Hauptfinanzamt für Körperschaften zu überweisen.
§ 2
Abführungspflichtig ist der Gewinn, der in dem Vierteljahres-, Halbjahres-, Dreivierteljahres- und Jahresabschluß ausgewiesen wird, nach Abzug der Körperschaftsteuer.
§ 3
Die Gewinnabführung ist wie folgt durchzuführen:
1. Für das erste Vierteljahr 1950 ist der abführungspflichtige Gewinn gemäß Zwischenabschluß vom 31. März 1950 bis zum 31. Mai 1950 zu leisten.

2. Für das zweite Vierteljahr 1950 sind folgende Vorauszahlungen zu leisten:

- a) am 20. Juni 1950 zwei Drittel,
- b) am 20. Juli 1950 ein Drittel

des für das erste Vierteljahr 1950 abführungspflichtigen Gewinnbetrages.

Bis zum 30. August 1950 haben die Betriebe dem Hauptfinanzamt für Körperschaften ihren Zwischenabschluß zum 30. Juni 1950 zusammen mit einer Gewinnabführungserklärung einzureichen, aus welcher der für das erste Halbjahr 1950 sich ergebende abführungspflichtige Gewinn, die darauf geleisteten Zahlungen sowie eine sich eventuell ergebende Unter- bzw. Überdeckung ersichtlich sind.

3. Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950 betragen die Vorauszahlungen monatlich ein Zwölftel des auf Grund des bestätigten Jahresfinanzplanes 1950 (Ausgaben, Position 7c) sich ergebenden Gewinnabführungsbetrages. Sie sind jeweils bis zum 20. des folgenden Monats zu überweisen.

Bis zum 30. November 1950 ist der Zwischenabschluß zum 30. September 1950 und bis zum 31. März 1951 der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1950 zusammen mit je einer Gewinnabführungserklärung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1950 bzw. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1950 dem Hauptfinanzamt für Körperschaften einzureichen.

§ 4

(1) Ergeben die mit den Abschlüssen einzureichenden Gewinnabführungserklärungen, daß der abführungspflichtige Gewinnbetrag größer ist als die darauf geleisteten Vorauszahlungen, so ist der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen an das Hauptfinanzamt für Körperschaften zu überweisen.

(2) Ergeben die Gewinnabführungserklärungen, daß der abführungspflichtige Gewinnbetrag geringer ist als die darauf geleisteten Vorauszahlungen, so kann der Betrieb diesen Überschuß an der nächsten Vorauszahlung kürzen. Eine Rückerstattung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 5

Die von den abführungspflichtigen Betrieben nach § 3 abzugebenden Gewinnabführungserklärungen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6

Das Hauptfinanzamt für Körperschaften erteilt Bescheide über die Festsetzung der abführungspflichtigen Gewinne nur dann, wenn es selbst zu Ergebnissen kommt, die von denen der eingereichten Gewinnabführungserklärungen abweichen.

§ 7

Das Hauptfinanzamt für Körperschaften führt die vereinnahmten Gewinnabführungsbeträge am Ende des Rechnungsjahres an den Haushalt von Groß-Berlin ab.

§ 8

Betriebe mit Saisoncharakter können dem Hauptfinanzamt für Körperschaften zwecks Anpassung ihrer Vorauszahlungen an die vorliegenden Verhältnisse rechtzeitig Anträge auf anderweitige Festsetzung ihrer Vorauszahlungen unter Beifügung von Unterlagen einreichen. Diese Anträge müssen von der Abteilung Wirtschaft und von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bestätigt sein.

§ 9

(1) Bei schuldhaft verspäteter Zahlung sind seitens der abführungspflichtigen Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 0,03 Prozent des fälligen Betrages für jeden Versäumnistag zu zahlen.

(2) Sind die abführungspflichtigen Betriebe aus wichtigen Gründen nicht zur pünktlichen Abführung der Gewinne in der Lage, so ist rechtzeitig ein ausführlich begründeter Stundungsantrag, der von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bestätigt sein muß, an das Hauptfinanzamt für Körperschaften zu stellen. Die Entscheidung über die Stundungsanträge obliegt dem Hauptfinanzamt für Körperschaften.

§ 10

Die Abteilung Finanzen kann in Verbindung mit der Abteilung Wirtschaft und der Oberfinanzdirektion von Groß-Berlin den Kreis der gewinnabführungspflichtigen Betriebe durch Verwaltungsanweisung erweitern oder einschränken.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereini- gungen volkseigener Betriebe (VVBB) im Verwal- tungsgebiet von Groß-Berlin.

Vom 25. April 1950.

Auf Grund der Abschnitte IV (2) und IX (2) der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) wird die nachstehende Vierte Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Für Planung, Buchführung, Kalkulation und Steuer in der volkseigenen Wirtschaft und bei Eigentum der öffentlichen Hand sind mit Wirkung vom 1. Januar 1950 die von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin festgesetzten und in der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände“ vom 28. Februar 1950 aufgeführten Abschreibungssätze verbindlich.*)

§ 2

Für Anlagegegenstände, die bis zum 31. Dezember 1949 angeschafft wurden, sind die einheitlichen Abschreibungssätze erst dann anzuwenden, wenn die Neubewertung des Anlagevermögens gemäß den „Richtlinien zur Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme, der Bewertung des Vermögens und der Erstellung der Jahresschluß- und Überleitungsbilanz zum 31. Dezember 1949 für die volkseigenen Betriebe Berlins — VEBB, VEBB (Z), VVBB —“ vom 20. Dezember 1949 durchgeführt ist.

Bis zur Durchführung der Neubewertung gelten die bisherigen Abschreibungssätze unter Zugrundelegung der alten Anlagewerte.

Für die ab 1. Januar 1950 neu angeschafften Anlagegegenstände sind in jedem Falle die neuen Abschreibungssätze anzuwenden.

*) Die „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände“ vom 28. Februar 1950 erscheint als Sonderdruck des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft.

§ 3

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Richtlinien, die in der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände“ vom 28. Februar 1950 enthalten sind.

Berlin, den 25. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über Höchstpreise für Diamantwerkzeuge und deren Instandsetzung.

Vom 18. April 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung des Preisamtes vom 2. Oktober 1948 über Höchstpreise für Diamantwerkzeuge und deren Instandsetzung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Für Diamantwerkzeuge aus Berliner Erzeugung und deren Instandsetzung dürfen die am 1. April 1945 preisrechtlich zulässig gewesen Preise (Stopppreise) ohne Genehmigung des Hauptpreisamtes nicht überschritten werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin C 2, den 18. April 1950.
HPrA. 1024 — 1813/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
Rahn
Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung

über die Weiterberechnung des Haushaltsaufschlages auf Textilerzeugnisse.

Vom 26. April 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Textilbe- und -verarbeitungsbetriebe und Handelsstufen, soweit letztere Textilerzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, sind berechtigt, den seitens des Lieferanten in Rechnung gestellten Haushaltsaufschlag zusätzlich des hierauf entfallenden Umsatzsteueranteils mit der Kennzeichnung „Haushaltsaufschlag“ im Anhängeverfahren weiterzuberechnen.

(2) Großhändler sowie Einzelhändler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Absatz 1 fallen, sind berechtigt, den Haushaltsaufschlag als Teil ihrer Verkaufspreise vor Aufschlag der nach der Anordnung über Preise für

Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel vom 15. Mai 1949 (VOBl. I S. 123) zulässigen Handelsaufschläge weiterzuberechnen. Die jeweiligen Aufschläge sind in den Verkaufsrechnungen als „Haushaltsaufschlag“ gesondert auszuweisen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin C 2, den 26. April 1950.
HPrA. 1024 — 1955/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
Rahn
Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung

zur Regelung der Preise für Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 4½ und 9 Prozent.

Vom 2. Mai 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Fässern mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ Prozent darf 100,— DM je hl

von 9 Prozent darf 160,— DM je hl

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Flaschen (einschl. Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt

von 4½ Prozent darf 120,— DM je hl

von 9 Prozent darf 180,— DM je hl

nicht überschreiten.

(3) Die Preise verstehen sich frei Gaststätte. Bei Selbstabholung ist der Gaststätte je hl 5,— DM, je ½ hl 2,50 DM, je Kasten Flaschenbier 0,50 DM zu vergüten.

§ 2

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 4½ Prozent dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	0,3 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
I	—,50	—,55	—,80	1,60
II	—,55	—,60	—,85	1,70
III	—,60	—,65	—,95	1,90

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 9 Prozent dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	0,3 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
I	—,65	—,75	1,13	2,25
II	—,70	—,80	1,15	2,30
III	—,75	—,85	1,25	2,50

(3) Beim Ausschank von Weißbier mit Fruchtsirupzusatz von mindestens 2 cl darf auf die Ausschankpreise gemäß Abs. 1 und 2 ein Betrag von 0,10 DM aufgeschlagen werden.

(4) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Weißbier in Flaschen dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4 1/2 Prozent

je 0,33 l-Flasche —,55 DM

je 0,5 l-Flasche —,80 DM

Stammwürzegehalt 9 Prozent

je 0,33 l-Flasche —,75 DM

je 0,5 l-Flasche 1,15 DM

(5) Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flaschen. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,25 DM je Flasche erhoben werden.

§ 3

Die festgesetzten Ausschankpreise gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 4

Die neuen Höchstpreise sind unter Hinweis auf den Stammwürzegehalt des Bieres durch Aushang bekanntzugeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin C 2, den 2. Mai 1950.

HPrA. 3023 — 2055/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 14 vom 10. Mai 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuer-
erklärungen

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und
ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über die Handelszentrale Groß-Berlin

Bekanntmachung über die Ableitung gefährlicher oder
schädlicher Stoffe durch die Entwässerungsanlagen

Bekanntmachungen über Berliner Rechtsanwälte und
Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Vollzieherausweises

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 253 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1354. 13.5.50